



**Niedersächsisches
Finanzministerium**

992. Sitzung des Bundesrats am 3. Juli 2020 ► TOP 77

**Entwurf eines Gesetzes zur Veröffentlichung von Informationen über Geld- und Wertpapiervermögen Verstorbener zugunsten unbekannter Erben
Drucksache 379/20**

Rede des Niedersächsischen Finanzministers Reinhold Hilbers

- Es gilt das gesprochene Wort -

Sehr geehrter Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren,

sogenannte nachrichtenlose, unbewegte oder herrenlose Geldkonten und Wertpapierdepots bei Kreditinstituten sorgen seit Jahren immer wieder für mediales, aber auch für politisches Interesse.

Die Forderungen, endlich Regelungen für nachrichtenlose Konten zu schaffen, hat bisher aber nie zu einer konkreten Lösung geführt. Der Ihnen nunmehr vorliegende Gesetzesentwurf aus Niedersachsen hat das Ziel, diesen Stillstand endlich zu beenden und den Weg für eine realistische Umsetzung aufzuzeigen.

Meine Damen und Herren,

Bevor ich Ihnen diesen Gesetzesentwurf näher vorstelle, möchte ich zunächst noch einmal das Problem darlegen, das er lösen soll.

In den allermeisten Fällen nachrichtenloser Konten und Depots steht zu vermuten, dass die ursprünglichen Inhaber längst verstorben sind und etwaige Erben keine Kenntnis von der Existenz dieser Vermögenswerte haben.

Zivilrechtlich verbleibt ein Kreditinstitut Schuldner solcher Vermögensansprüche und ist bei Fälligkeit jederzeit und zeitlich völlig unbegrenzt gegenüber einem Erben zur Erfüllung verpflichtet. Es besteht allenfalls die Möglichkeit einer freiwilligen Hinterlegung, von der aber praktisch kein Gebrauch gemacht wird.

In der Praxis werden bei Banken solche Vermögenswerte nach einer bestimmten Zeit intern auf sogenannte Sammelkonten umgebucht und müssen nach spätestens 30 Jahren mit mindestens 90% ihres Nominalwertes in der Steuerbilanz gewinnerhöhend aufgelöst werden. Soweit eine solche Auflösung auch in der Handelsbilanz vollzogen wird, erhöhen diese Vermögenswerte, vermindert um die darauf entfallenen Ertragsteuern, den Gewinn und damit langfristig das Eigenkapital der Kreditinstitute oder aber das Ausschüttungsvolumen an die Anteilseigner.

Am Ende erlangen so die Kreditwirtschaft mit rund zwei Dritteln und der Staat mit rund einem Drittel den alleinigen wirtschaftlichen Vorteil dieser ihnen eigentlich nicht zustehenden Vermögenswerte.

Für die Steuerbehörden ist das Ob und Wie der gewinnerhöhenden Auflösung dieser Verbindlichkeiten regelmäßig Gegenstand von Prüfungen. Es gibt Hochrechnungen, die auf solchen Prüfungen beruhen und den Gesamtbestand nachrichtenloser Konto- und Wertpapierguthaben bundesweit auf 2 Milliarden Euro beziffern. Andere Schätzungen gehen sogar von bis zu 9 Milliarden Euro aus. Fest steht: Es geht nicht um Peanuts.

Meine Damen und Herren,

für Erben nimmt die Problematik durch die zunehmende Digitalisierung im Bankengewerbe noch zusätzlich Fahrt auf. Bereits 2017 wurden über 64% der 103 Mio. Girokonten online geführt und das mit steigender Tendenz. Ohne weitere konkrete Hinweise im bekannten Nachlass ist es aber für Erben ungemein schwer, diesen unbekanntem Teil des Nachlasses zu ergründen. Auskunftersuchen ins Blaue hinein steht das Bankgeheimnis entgegen und konkrete Nachforschungsaufträge sind meist kostenpflichtig und über die Verbände des Kreditgewerbes oftmals auf die Region des letzten Wohnsitzes einer verstorbenen Person begrenzt. Eine systematische, gar bundesweite Suche der Erben ist in dieser Situation mangels eines zentralen Registers in Deutschland – anders als etwa in der Schweiz und in Großbritannien – nicht möglich.

Vor diesem Hintergrund gilt es das Grundrecht auf Eigentum an dieser Stelle endlich zugunsten der Erben zu stärken, damit diese künftig wenigstens eine hinreichende Chance haben, solche unbekanntem Vermögenswerte in Erfahrung bringen und für sich einfordern zu können.

Wie der Blick in die Schweiz und nach Großbritannien zeigt, liegt die Lösung in der Schaffung eines öffentlichen, zentralen und für jedermann zugänglichen Registers mit allen relevanten Informationen zum jeweils Verstorbenen und den erforderlichen Angaben der diesem zuzuordnenden Vermögensansprüche. Mit entsprechender Legitimation kann ein Erbe seine Ansprüche dann problemlos geltend machen.

Meine Damen und Herren,

die erforderlichen Datenstrukturen als Grundlage für die Schaffung eines solchen Registers sind in Deutschland seit wenigen Jahren vorhanden.

Grundsätzlich ist die Information über den Tod eines Gläubigers von Kapitalvermögen mit Einführung des Verfahrens zum Abruf des Kirchensteuerabzugsmerkmals im Jahre 2015 – seinerzeit ein ergänzender Baustein der Besteuerung von Kapitalerträgen – zentral und automatisiert beim Bundeszentralamt für Steuern abgelegt. Diese Daten werden den verpflichtend anfragenden Schuldnern solcher Kapitalerträge – ganz überwiegend im Inland tätigen Kreditinstituten – bislang aber weder offengelegt noch mitgeteilt.

Die vorliegende Gesetzesinitiative setzt hier an und regelt erweiternd, dass solche Sterbeinformationen den Banken künftig immer automatisiert offengelegt und mitgeteilt werden. Es können dann auf dieser Grundlage eigene Erbenermittlungen zur Bereinigung der Geschäftsbeziehung unternommen werden. Bleiben diese Bemühungen aber ohne Erfolg, weil letztlich keine Gläubigerumschreibung vollzogen worden ist, so werden vom darauffolgenden Abruf an – meistens nach einem Jahr – die relevanten Daten des Verstorbenen und des Vermögensschuldners zugleich auch an das Bundesamt für Justiz übermittelt.

Diese Bundesbehörde führt mit den Daten künftig ein zentrales und öffentlich einsehbares Register im Internet, in dem Erben ohne Zugangsbeschränkungen alle für die weitere Geldendmachung ihrer Vermögensansprüche relevanten Informationen mittels einer Suchfunktion ergründen können.

Meine Damen und Herren,

diese Lösung ist effektiv und zudem datenschutzrechtlich unbedenklich. Es werden keine Informationen zur Höhe des tatsächlich noch vorhandenen Vermögens veröffentlicht, sondern nur zur verstorbenen Person selbst und dem Schuldnerinstitut.

Aufgrund der automatisierten Datenübermittlung wird der Bürokratieaufwand auf allen Ebenen weitestgehend minimiert. Die Kosten der Registerführung und der Automationsanpassung auf Ebene der eingebundenen öffentlichen Verwaltungen trägt der Bund. Für die Kreditinstitute fallen lediglich Kosten der eigenen Automationsanpassung an die öffentlichen Vorgaben an.

Die Regelung hat eine verfahrensbedingte maximale Rückwirkung auf den 01.07.2007, dem Zeitpunkt der Einführung der Identifikationsnummer in der allgemeinen Steuerverwaltung. Todesfälle vor diesem Zeitpunkt werden im neuen Register nicht veröffentlicht. Aufgrund dieser begrenzten Rückwirkung – deutlich vor Eintritt der steuerlich verpflichtenden Ausbuchung nach 30 Jahren – muss die öffentliche Hand auch nicht mit relevanten Mindereinnahmen bei den Ertragsteuern betroffener Kreditinstitute infolge der Rückabwicklung von steuerlichen Gewinnen rechnen.

Meine Damen und Herren,

der hier eingebrachte Gesetzesentwurf zeigt klar und eindeutig: Wir haben die Möglichkeit, verhältnismäßig unbürokratisch, vollautomatisiert und zügig ein zentrales Register zur Information von Erben über unbekanntes Geld- und Wertpapiervermögen zu schaffen. Ich wünsche mir dabei einen breiten politischen Konsens, um dieses in hohem Maße vernünftige Vorhaben legislativ voranzubringen.

Aus diesem Grunde ist es angezeigt, die gesetzliche Umsetzung des Vorhabens jetzt über den Bundesrat zu initiieren und zu forcieren, damit das Grundrecht auf Eigentum möglichst noch in der laufenden Legislaturperiode des Bundestages diese gesellschaftspolitisch dringend notwendige Stärkung erfahren kann.

Ich hoffe bei diesem Unterfangen auf eine breite Unterstützung in diesem Hause.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!